

Das Blatt erscheint nach Bedarf im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 10.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 17.

Berlin, Sonnabend, den 18. Oktober 1919.

19. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 261.
- II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:** Übernahme verabschiedeter Offiziere in den Staatsdienst S. 261. Kriegsteuerungszulagen S. 261, S. 262. Postfachordnung S. 263.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Börsenordnung für die Börse in Cöln S. 264. — 2. Handelsverkehr: Verlehr mit Tabak S. 265. — 3. Schifffahrtsangelegenheiten: Seemaschinenprüfungen S. 266. Anmusterung von weiblichen Angehörigen der Schiffs-offiziere S. 266.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Handwerksangelegenheiten: Innungsausschuß zu Mülheim a. d. Ruhr S. 267. — 2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Verordnung über Arbeitsnachweise S. 267. Gesundheitsschädigungen bei Verwendung von Quecksilberlot S. 273. Hautkrebs-erkrankungen bei Steinkohlenbrüfettarbeitern S. 273. Arbeiter und Angestellte während der wirtschaftlichen Demobilmachung S. 274. Fachanschniffe im Bäcker- und Konditoreigewerbe S. 276. — 3. Reichsversicherungsordnung: Angestellte und Beamte der Krankenkassen S. 276. Versicherungsbehörden im Bereiche der Marineverwaltung S. 276. Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz S. 277.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** Allgemeine Angelegenheiten: Lehrpersonal aus den Abtretungsgebieten S. 277.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat und vortragende Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe Fricke ist mit der Wahrnehmung von Dirigentengeschäften der Abteilung für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten im vorgenannten Ministerium beauftragt worden.

Der Gewerbeinspektor Dr. Ulrichs in Arnsherg ist zum Regierungs- und Gewerbe-rat ernannt und als Hilfsarbeiter in das Ministerium für Handel und Gewerbe be-rufen worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

übernahme verabschiedeter Offiziere in den Staatsdienst.

Beschluß.

Die Bestimmungen über Altersgrenzen für verabschiedete Offiziere des Heeres und der Marine beim Übertritt in andere staatliche Verufe werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 22. Juli 1919.

Die Preussische Regierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Dr. Südekum. Heine. Reinhardt.
am Behnhoff. Oser. Stegerwald.

Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 12. September 1919.

In das Verzeichnis derjenigen Orte und Bezirke, die als „teuere Orte“ im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen zu behandeln sind — zu

vergl. Ziffer I 1b der Rundverfügung vom 4. März 1919 (mitgeteilt durch Runderlaß vom 12. März 1919, *SMBl.* S. 64) —, werden rückwirkend vom 1. Januar 1919 noch aufgenommen:

Regierungsbezirk Gumbinnen:

die Stadt Tilsit,

Regierungsbezirk Marienwerder:

die Stadt Thorn,

Regierungsbezirk Frankfurt a. O.:

die Stadt Luckau,

Regierungsbezirk Liegnitz:

die Ortschaften Hirschberg, Cunnersdorf, Schmiedeberg i. N., Schreiberhau, Warmbrunn, Petersdorf, Krummhübel i. N., Herischdorf und Hermsdorf unterm Rynast,

Regierungsbezirk Magdeburg:

die Stadt Aschersleben,

Regierungsbezirk Merseburg:

die Städte Delitzsch und Torgau,

Regierungsbezirk Erfurt:

die Gemeinde Gispersleben (Kilian und Witl),

Regierungsbezirk Schleswig:

die Stadt Schleswig, der Ort Brunsbüttelkoog, die Stadt Elmshorn, die Orte Glückstedt, Lägerdorf, Pinneberg, Wedel, Halstenbek, Kelling, Utersen, Rissen, Bad Oldesloe, Reinfeld, Segeberg, Rendsburg, Büdelsdorf, Harrislee, Breez und Wbf a. F.,

Regierungsbezirk Arnberg:

die Ortschaften Altenhundem und Meggen und der Ort Halver,

Regierungsbezirk Cassel:

die Stadt Marburg,

Regierungsbezirk Coblenz:

die Städte Linz, Kreuznach und der Badeort Münster a. Stein,

Regierungsbezirk Düsseldorf:

die Städte Dülken und Wermelskirchen,

Regierungsbezirk Köln:

die Gemeinden Loevenich, Wesseling, Obermenden und Niedermenden, die Bürgermeisterei Frechen und die Ortschaften der Bürgermeistereien Hürth-Efferen.

Ferner werden für die Gewährung der Kriegsteuerungszulagen rückwirkend vom 1. Januar 1919 noch folgende Orte mit den Orten der Ortsklasse A des Wohnungsgeldzuschußtarifs gleichgestellt:

Regierungsbezirk Schleswig:

Kiel, Neumühlen-Dietrichsdorf, Mönkeberg, Heikendorf, Kronshagen, Suchsdorf, Wellsee, Moorsee, Meimersdorf, Elmshagen, Holtenu, Pries, Friedrichsort und Laboe,

Regierungsbezirk Düsseldorf:

Hamborn, Sterkrade und Mülheim a. d. Ruhr.

Im Auftrage.

Z B I 1233.

Frick.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 18. September 1919.

Die in Ergänzung des Erlasses vom 4. März 1919 (F. Nr. I 3865) ergangenen, nachstehend abgedruckten Erlasse des Herrn Finanzministers und der Herren Minister des Innern

und für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 22. August 1919 und 26. August 1919 übersende ich im Anschluß an meinen Erlaß vom 12. März 1919 (SMBl. S. 64 ff.) mit dem Ersuchen, danach auch für den Bereich der mir unterstellten Handels- und Gewerbeverwaltung zu verfahren.

Im Auftrage.
Römhild.

ZB¹ 1278.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Anlage I.

Der Finanzminister.

Berlin C, den 22. August 1919.

Es sind keine Bedenken dagegen zu erheben, daß die nach dem Runderlasse vom 4. März 1919 (Z. M. I 3865, M. d. Z. Ia. 601, M. f. W., R. u. B. A. 295^{*)}) zahlbaren laufenden Kriegsteuerzulagen auch dann den auf Probe einberufenen, aus dem Militärdienste noch nicht ausgeschiedenen Militärانwärttern zugewendet werden (s. Ziffer I 13 Abs. 2 des Erlasses), wenn ihnen auf Grund des kriegsministeriellen Erlasses vom 12. Januar d. J. (SMBl. S. 33/34) der Differenzbetrag zwischen dem Militäreinkommen und den ihnen aus der Staatskasse gezahlten niedrigsten Dienstbezügen angestellter oder diätarisch beschäftigter Beamten vom bisherigen Truppenteile gezahlt wird. Indessen ist es nicht gerechtfertigt, ihnen neben diesem militärischen Einkommenszuschuß noch die vollen laufenden Kriegsteuerzulagen nach dem Erlasse vom 4. März d. J. zu geben. Es muß vielmehr auf diese in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung unter I, 23 a. a. O. der militärischerseits gezahlte Einkommenszuschuß angerechnet werden.

Zugleich im Namen der Herren Minister des Innern und für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Der Finanzminister.

Z. M. I 14056. — M. d. Z. Ia 2330. — M. f. W., R. u. B. A 1726.

An die Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten usw.

SMBl. S. 65.

Anlage II.

Der Finanzminister.

Berlin C 2, den 26. August 1919.

In Ergänzung der Bestimmung in Abschn. I Ziffer 12 Abs. 2 des Runderlasses vom 4. März 1919 (Z. M. I 3865, M. d. Z. Ia 601, M. f. W., R. u. B. A 295) wird bestimmt, daß die Zulage für uneheliche Kinder, die von ihren Erzeugern nicht vollständig unterhalten, zu deren Unterhalt diese vielmehr nur in Höhe der gerichtlich festgesetzten Geldrente (Alimente) beitragen, nur bis zur Höhe der Geldrente und, sofern diese höher ist als die in Abschn. I Ziffer 1 obigen Erlasses vorgesehenen Sätze der Kinderzulage, höchstens bis zu diesen Sätzen gewährt werden darf.

Der Beamte selbst erhält, solange er keinen eigenen Hausstand hat, nur die für ledige Beamte vorgesehenen Kriegsteuerzulagen.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern und des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Der Finanzminister.

Z. M. I 7997 III. — M. d. Z. Ia 2446. — M. f. W., R. u. B. A. 1924.

An die nachgeordneten Behörden.

Postscheckordnung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B. 9, den 18. September 1919.

Nach übersendete Abdruck des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 18. August d. J., betreffend Änderung der Postscheckordnung, zur Beachtung.

Im Auftrage.
Frick.

ZB¹ 1200. I 10617.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Anlage.

Der Finanzminister.

Berlin C 2, den 18. August 1919.

I. Durch Bekanntmachung des Herrn Reichspostministers vom 22. Juli 1919 (Amtsblatt des Reichspostmin. S. 238) ist die Postscheckordnung vom 22. Mai 1914 wie folgt geändert worden:

1. Im § 6 Abs. I werden statt der Worte: „Überweisungen und Schecks“ die Worte „Überweisungen (§ 7 I), Ersatzüberweisungen (§ 7 IV), Schecks (§ 9 I) und Zahlungsanweisungen (§ 9 IV)“ gesetzt.
2. Im § 6 Abs. II erhält Satz I folgende Fassung:
II. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die Vordrucke zu Überweisungen, Ersatzüberweisungen, Schecks und Zahlungsanweisungen sorgfältig und sicher aufzubewahren.
3. Im § 6 Abs. V werden statt der Worte „Überweisungen und Schecks“ die Worte „Überweisungen, Ersatzüberweisungen, Schecke und Zahlungsanweisungen“ gesetzt.
4. Im § 6 Abs. V Satz 3 werden zwischen „muß“ und „in“ die Worte „bei Überweisungen, Schecks und Zahlungsanweisungen“ eingefügt.
5. Im § 7 Abs. IV erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:
Der Kontoinhaber hat der Sammelüberweisung ein Verzeichnis beizufügen, in diesem die einzelnen Überweisungen aufzuführen und für jede Eintragung eine Ersatzüberweisung zu fertigen. Die Vordrucke zu Ersatzüberweisungen werden ihm vom Postscheckamt unentgeltlich geliefert. Der Abschnitt dient zu Mitteilungen an den Gutschriftempfänger. Die Schlusssumme des vom Kontoinhaber zu unterschreibenden Verzeichnisses muß mit dem in der Sammelüberweisung angegebenen Betrag übereinstimmen.
6. Im § 9 Abs. IV wird als zweiter Unterabsatz eingefügt:
Der Kontoinhaber hat dem Sammelscheck ein Verzeichnis beizufügen, in diesem die einzelnen Aufträge aufzuführen und für jede Eintragung eine Zahlungsanweisung zu fertigen. Die Vordrucke zu Zahlungsanweisungen werden ihm vom Postscheckamt unentgeltlich geliefert. Der Abschnitt dient zu Mitteilungen an den Empfänger. Die Schlusssumme des vom Kontoinhaber zu unterschreibenden Verzeichnisses muß mit dem im Sammelscheck angegebenen Betrag übereinstimmen.

Die Änderungen treten am 1. September 1919 in Kraft.

II. Zu 5. Künftig ist also zu den Sammelüberweisungen neben der Anlage zur Überweisung (Vordruck 77 I) für jede Eintragung eine Ersatzüberweisung zu fertigen.

Zu 6. Als Verzeichnis zum Sammelscheck dient auch künftig der Vordruck 75 (Anlage zum Sammelscheck).

Die Vordrucke zu Ersatzüberweisungen und Zahlungsanweisungen sind sofort bei dem zuständigen Postscheckamt zu bestellen. Dabei ist Konto-Nr. und Kontobezeichnung, unter der das Konto beim Postscheckamt geführt wird, anzugeben.

Zu den Ersatzüberweisungen sind zwei Vordrucke vorgesehen: für Überweisungen innerhalb des eigenen Postscheckamts sind grüne Vordrucke in grüner Farbe, für Überweisungen nach anderen Postscheckämtern solche in gelber Farbe.

I 16391. II 20379. III 11454.

An die nachgeordneten Behörden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Börsenordnung für die Börse in Köln.

Nachtrag III zur Börsenordnung für die Börse in Köln
vom 16. Februar 1909/31. März 1909.

Hinter § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

§ 23a.

An jedem Wochentage mit Ausnahme des Samstags findet während der Zeit von 3 bis 5 Uhr eine Warenbörse statt. Zu dieser haben alle Kaufleute im Sinne des Handels-

gesetzbuchs ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz Zutritt. Die Jahresgebühr, die sich auf das Kalenderjahr bezieht, beträgt für die Firma 40 M. An Stelle der Jahresgebühr kann für den Besuch einer einzelnen Börsenversammlung eine Tageskarte zum Preise von 2 M gelöst werden. Der Jahresbeitrag ist im voraus zu entrichten. Die Anmeldung hat bei der Handelskammer zu erfolgen.

Die zu den ordentlichen Börsenversammlungen zugelassenen Personen sind ohne besondere Gebühren an der Warenbörse teilzunehmen berechtigt. Die Besucher der Dienstags- und Freitags-Börsenversammlungen haben eine entsprechende Nachzahlung zu leisten.

Die Handelskammer ist berechtigt, im Bedarfsfalle vorstehende Gebührensätze anderweitig zu regeln.

Cöln, den 25. August 1919.

Die Handelskammer zu Cöln.

Genehmigt.

Berlin, den 3. Oktober 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Fischbeck.

IIa 3068.

2. Handelsverkehr.

Verkehr mit Tabak.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 10. September 1919.

Den amtlichen Handelsvertretungen übersende ich Abdruck des Schreibens des Deutschen Tabakbauverbandes Karlsruhe mit dem Ersuchen, die Interessenten im Sinne der Ausführungen des Verbandes verständigen zu wollen. Anlage

Im Auftrage.

IIb 4811.

Neuhaus.

An die amtlichen Handelsvertretungen, zur Kenntnis an die Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten (außer Posen) und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Anlage.

Deutscher Tabakbauverband.

Karlsruhe, den 1. August 1919.

Bei der am 30. Juli d. J. in Mannheim stattgehabten Aufsichtsratsitzung der Detag Mannheim, Abteilung Inland, wurde auf Antrag der Pflanzervertreter beschlossen, die Tabake sofort bei der Abnahme an der Wage zu bezahlen. Dieser Beschluß ist geltend und rechtskräftig für sämtliche Tabakabnehmer (Bergörer, Fabrikanten und Händler). Dieser Beschluß ist für uns Pflanzler äußerst begrüßenswert, da nun endlich erreicht ist, daß der Pflanzler sofort sein Geld erhält und nicht wochen- und monatelang warten muß, wie es bisher der Fall gewesen ist.

Nun stellen sich aber dieser Vorauszahlung der Tabakgelder ganz ungeheure technische Schwierigkeiten in den Weg, deren Beseitigung nur dadurch sich ermöglichen läßt, wenn die Zahlung der Tabakgelder in Form von Schecks erfolgt. Es muß berücksichtigt werden, daß in Anbetracht der diesjährigen Tabakrahmenpreise (325—450 M für den Zentner) schätzungsweise 120 Millionen Mark für den gesamten Inlandstabak bezahlt werden müssen. Es ist natürlich vollkommen klar, daß es den Bankinstituten nicht möglich sein wird, diese hohe Summe innerhalb der kurzen Zeit, die für die Abnahme der Tabake in Betracht kommt, in Bargeld aufzutreiben. Schon allein vom vaterländischen als auch ganz besonders vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus müßte eine Bezahlung der Tabakgelder in Form eines Schecks gutgeheißen werden. Wir wollen bloß annehmen, eine Gemeinde liefert z. B. 500 Zentner Tabak ab. Der Abnehmer müßte also einen Durchschnittspreis von 400 M für den Zentner am Tage der Abnahme, also 2 mal 100 000 M Bargeld mitbringen. Diese Summe müßte er von seiner Bank sich beschaffen, und die Auszahlung der einzelnen Posten würde unendlich schwierig sein. Das Wesentlichste aber, ganz abgesehen von diesen technischen Schwierigkeiten, ist, daß dieses Geld dadurch dem öffentlichen Verkehre, wenn auch nur kurze Zeit, entzogen würde. Dies ist vom volkswirt-

schaftlichen Standpunkt aus in Anbetracht der jetzigen Notlage, in der sich unser Vaterland befindet, überhaupt nicht zu verantworten. Andererseits besteht noch die Gefahr, daß Verraubungen sehr leicht möglich sind, da doch Tage vorher bekannt ist, wenn eine Tabakverwiegung stattfindet. Es gibt genug unsaubere Elemente, die sich eine solche Gelegenheit zu Nutzen machen würden. Von diesem Gesichtspunkt aus schlagen wir Ihnen vor, sich damit einverstanden zu erklären, daß die Tabakgelder mittels Schecks einer der großen bekannten Bankinstitute von den betreffenden Abnehmern bezahlt werden, der dann jederzeit bei der nächstgrößeren Bank, bei der Spar- oder Darlehnskasse, eingelöst werden kann. Am praktischsten würden wir es finden, wenn der Scheck auf die Gemeinde ausgestellt werden würde und die Bürgermeisterämter oder sonstige Vertrauensleute damit beauftragt werden würden, die weitere Auszahlung vorzunehmen oder, was noch einfacher wäre, daß sich die einzelnen Pflanzler, sofern sie das Bargeld nicht sofort benötigen würden, dazu bereit erklärten, daß es auf ihr Konto ihrer Sparkasse überwiesen werden würde.

Von dem Gesichtspunkt ausgehend, daß es sich dabei um eine wirklich im Interesse unseres armen Vaterlandes liegende Tat handeln würde, möchten wir empfehlen, daß möglichst alle Gemeinden sich mit dieser Zahlungsweise einverstanden erklären würden. An der Tatsache der sofortigen Bezahlung der Tabake mittels Schecks ändert diese Zahlungsweise nichts. Der Tabak ist trotzdem bei der Abnahme sofort bezahlt. Es dürfte sich vielleicht empfehlen, daß die Gemeinden sich mit den betreffenden Abnehmern, sobald diese bekannt sind, in Verbindung setzen und ihnen mitteilen, auf welche Bank sie das Geld überwiesen haben wollen.

3. Schifffahrtsangelegenheiten.

Seemaschinenprüfungen.

Die Prüfungstermine der Schiffingenieur-Haupt- und der Schiffingenieur-Vorklasse in Stettin sind auf den 3. November d. J. festgesetzt worden.

Annusterung von weiblichen Angehörigen der Schiffsoffiziere.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 29. September 1919.

Abdruck übersende ich mit Bezug auf den Erlass vom 30. April v. J. (SMBl. S. 192) zur Beachtung.

Im Auftrage.

J.-Nr. III 9381.

Dr. Hoffmann.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschifffahrtsbezirke.

Der Reichswirtschaftsminister.

Berlin W. 15, den 16. September 1919.

Ich habe keinen Anlaß, von dem in dem Runderlaß des Herrn Reichskanzlers vom 20. April 1918 — I B S. 2566 — eingenommenen Standpunkt abzugehen. Auch die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse können es nicht rechtfertigen, die Annusterung von weiblichen Angehörigen der Schiffskapitäne oder -Offiziere zur Erzielung einer Heuerersparnis zuzulassen, da auf jede Weise vermieden werden muß, die große Zahl der erwerbslosen Seeleute und Schiffszustellten noch zu vermehren; ein solches Verfahren würde in bedenklicher Weise die Unzufriedenheit unter den Seeleuten verschärfen können.

1/2 S 4239.

An den Senat der freien und Hansestadt Hamburg in Hamburg.

Abchrift beehre ich mich mit dem Ersuchen zu übersenden, die beteiligten Stellen entsprechend anzuweisen zu wollen.

In Vertretung
Unterschrift.

An die Regierungen der Seestaaten des Reichs.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Handwerksangelegenheiten.

Zunungsausschuß zu Mülheim a. d. Ruhr.

Der Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 6. September 1919 (IV 5941) dem Zunungsausschuß der vereinigten Zunungen zu Mülheim a. d. Ruhr gemäß § 101 Abs. 3 Gew. O. die Fähigkeit verliehen, unter seinem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Verordnung über Arbeitsnachweise.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 12. September 1919.

Die Reichsregierung beabsichtigt, in absehbarer Zeit das Arbeitsnachweiswesen im Wege der Reichsgesetzgebung einheitlich zu regeln. Die Vorarbeiten hierzu sind zwar von dem Herrn Reichsarbeitsminister in Angriff genommen; bei der Schwierigkeit der Materie muß jedoch mit einer geraumen Spanne Zeit gerechnet werden, bis der noch nicht festgelegte Entwurf mit den Interessentenkreisen durchberaten ist und die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften gefunden hat.

Für die Zwischenzeit bis zum Inkrafttreten dieses Reichsgesetzes muß dafür gesorgt werden, daß der in den letzten Jahren erheblich vervollkommnete Ausbau des nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweiswesens aufrecht erhalten bleibt und in stetiger Fortentwicklung weiter ausgestaltet wird, und daß insbesondere der Zusammenschluß der Arbeitsnachweise in den Zentralauskunftsstellen auch weiterhin gesichert wird.

Wenn bisher in Preußen diese Ausgestaltung des Arbeitsnachweiswesens möglich gewesen ist, ohne daß die Landeszentralbehörde zum Erlaß allgemeiner Vorschriften auf Grund der Verordnung vom 14. Juni 1916 (RGBl. S. 519) oder auf Grund der an die Stelle dieser Verordnung getretenen Verordnung vom 9. Dezember 1918 (RGBl. S. 1421) genötigt gewesen war, so erklärt sich dies daraus, daß die Militärverwaltung und die Reichsregierung in den letzten Jahren in der Lage waren, aus den für die Kriegsführung bewilligten Krediten erhebliche Mittel zur Förderung des Arbeitsnachweiswesens flüssig zu machen und dadurch den beteiligten Gemeinden und Kommunalverbänden die Schaffung der erforderlichen Arbeitsnachweiseinrichtungen wesentlich zu erleichtern. Solche außerordentlichen Reichsmittel stehen nicht mehr zur Verfügung. Für die Übergangszeit bis zu der in Aussicht stehenden reichsgesetzlichen Regelung haben sich deshalb die Träger der Arbeitsnachweise damit abzufinden, daß sie für die Kosten des nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweiswesens gemäß der ihnen auf Grund der Anordnung vom 9. Dezember 1918 obliegenden Verpflichtung aufzukommen haben, soweit nicht die mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln Zuschüsse zu gewähren vermögen.

Die anliegende Verordnung vom heutigen Tage bezweckt, diese Verpflichtung der Träger der Arbeitsnachweise festzustellen und zugleich die innere Einrichtung sowohl der örtlichen Arbeitsnachweise, als auch der in „Provinzialämter für Arbeitsnachweise“ umzuwandelfenden Zentralauskunftsstellen so zu gestalten, daß demnächst bei der Durchführung des in Aussicht stehenden Reichsgesetzes nicht etwa tiefgreifende und kostspielige Umbildungen und Verbesserungen der bestehenden Einrichtungen notwendig werden.

Die vom Verbands deutscher Arbeitsnachweise zusammen mit Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen aufgestellten Richtlinien für die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweiswesens sind in den Vorschriften der anliegenden Verordnung gebührend berücksichtigt worden.

Zu einzelnen bemerken wir zu dem Aufbau der vorliegenden Verordnung folgendes: Die §§ 1 bis 11 betreffen die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen kommunalen Arbeitsnachweise.

Die §§ 12 bis 16 regeln für den Fall, daß in dem Bezirk eines öffentlichen kommunalen Arbeitsnachweises noch ein oder mehrere nicht gewerbsmäßig betriebene Arbeitsnachweise bestehen, den Zusammenschluß aller gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise zu einem Arbeitsnachweisamt (Zweckverband für Arbeitsnachweise).

Die §§ 17 bis 23 behandeln die Provinzialämter für Arbeitsnachweis.

Die reichsgesetzliche Regelung wird aller Wahrscheinlichkeit nach diesen organischen Aufbau beibehalten, aber an dessen Spitze noch ein Reichsamt für Arbeitsnachweis setzen.

Nach der Errichtung der Provinzialämter für Arbeitsnachweis werden die Aufgaben der Zentralauskunftsstellen auf diese übergehen. Neben den Provinzialämtern werden die preussischen Arbeitsnachweisverbände kaum noch Platz für eine erspriessliche Tätigkeit finden. Sollten die einzelnen Verbände ihre Auflösung beschließen, so liegt es im Interesse einer glatten Einführung der neuen Organisation, der Wahrung des Zusammenhangs mit der bisherigen Entwicklung des Arbeitsnachweiswesens und der Vermeidung von Störungen auf dem Arbeitsmarkte, daß die Geschäftsstellen der Verbände, soweit dies möglich und zweckmäßig erscheint, in die Provinzialämter für Arbeitsnachweise übernommen werden.

Die Herren Oberpräsidenten ersuchen wir, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung zu treffen und darüber bis zum 1. Dezember d. J. dem mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe zu berichten.

Abdrücke für die Regierungspräsidenten, die Landräte und Oberbürgermeister, sowie für den Magistrat der Stadt Berlin und für die Provinzialverwaltungen und die provinziellen Arbeitsnachweisverbände sind angeschlossen.

Wir ersuchen Sie, die Verordnung alsbald in einer Beilage der Regierungsamtsblätter veröffentlichen zu lassen.

Die Drucklegung der Beilage ist der Buchdruckerei von Julius Sittenfeld in Berlin W 8, Mauerstraße 44, übertragen, die den erforderlichen Bedarf demnächst den Regierungspräsidenten zugehen lassen wird.

Auch in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Berlin ist die Verordnung zu veröffentlichen.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

v. Meyeren.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Hermes.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Im Auftrage.

Dr. Ramm.

III 7470 M. f. S. — He 4284 M. d. S. — 1A 1a 12736 M. f. S.

An die Herren Oberpräsidenten mit Ausnahme von Posen und den Herrn Regierungspräsidenten in Bromberg.

Anlage.

Verordnung über Arbeitsnachweise.

Auf Grund der Anordnung über Arbeitsnachweise vom 9. Dezember 1918 (RGBl. S. 1421) und, nachdem die im § 2 dieser Anordnung vorgeschriebene Anhörung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern erfolgt ist, wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1.

Jeder Stadt- und Landkreis ist vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 2 und 3 zur Unterhaltung eines öffentlichen kommunalen Arbeitsnachweises verpflichtet. Sofern ein solcher Arbeitsnachweis noch nicht besteht, ist er innerhalb einer Frist von drei Monaten zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

§ 2.

Größere Gemeinden eines Landkreises sowie die Ämter in der Provinz Westfalen und die Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz sind mit Zustimmung des Provinzialamts für Arbeitsnachweis (§ 17) zur Errichtung und Unterhaltung eines selbständigen öffentlichen kommunalen Arbeitsnachweises berechtigt.

§ 3.

Stadt- und Landkreise, Gemeinden, Ämter und Landbürgermeistereien können sich mit Zustimmung des Provinzialamts für Arbeitsnachweis auch zur Errichtung eines gemein-

samen öffentlichen kommunalen Arbeitsnachweises vereinigen. Die Abgrenzung des Bezirkes des einzelnen Arbeitsnachweises hat nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Auf dem gleichen Wege können auch für Wirtschaftsgebiete, in denen mehrere öffentliche Arbeitsnachweise bestehen, Bezirksarbeitsnachweise gebildet werden, denen die Aufgabe zufällt, das einheitliche Zusammenarbeiten der örtlichen Nachweise sicherzustellen und zu ergänzen.

§ 4.

Die Errichtung des Arbeitsnachweises erfolgt durch Beschluß der Vertretung der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes, und bei Arbeitsnachweisen, deren Bezirk über die Grenzen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes hinausreicht, durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen der beteiligten Gemeinden und weiteren Kommunalverbände.

Diese Beschlüsse und ihre Abänderungen sind in den Blättern bekanntzumachen, welche für die amtlichen Veröffentlichungen der beteiligten Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bestimmt sind.

Die Verfassung des Arbeitsnachweises wird durch eine Satzung geregelt, die von der Vertretung der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes oder in ihrem Auftrage von dem Vorstande der Gemeinde oder des Verbandes aufzustellen ist.

§ 5.

Die Einrichtung eines öffentlichen kommunalen Arbeitsnachweises kann durch Anordnung des Oberpräsidenten erfolgen, wenn ungeachtet einer von ihm an die beteiligten Gemeinden oder weitere Kommunalverbände ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung auf dem in den §§ 1 bis 4 vorgesehenen Wege nicht erfolgt ist.

Alle Bestimmungen, welche diese Verordnung dem Beschlusse des Trägers des Arbeitsnachweises oder der Satzung vorbehält, erfolgen in diesem Falle durch die Anordnung des Oberpräsidenten.

§ 6.

Der Oberpräsident ist befugt, gesetzwidrige oder unzureichende Bestimmungen der Satzung oder der Beschlüsse des Trägers des Arbeitsnachweises aufzuheben, und falls sie nicht innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist durch gesetzmäßige oder ausreichende Bestimmungen ersetzt werden, solche Bestimmungen selbst zu erlassen.

§ 7.

Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Arbeitsnachweises sind, soweit sie nicht von den Interessenten aufgebracht werden, von der Gemeinde, oder von dem weiteren Kommunalverbände zu tragen, deren Bezirk den Bezirk des Arbeitsnachweises umfaßt.

Erstreckt sich der Bezirk des Arbeitsnachweises über mehrere Gemeinden oder weitere Kommunalverbände oder Teile von solchen, so ist in den Beschlüssen (§ 4) zu bestimmen, zu welchen Anteilen die einzelnen Gemeinden und weiteren Kommunalverbände an der Deckung der Kosten teilnehmen.

§ 8.

Die Verwaltung des Arbeitsnachweises erfolgt durch einen Verwaltungsausschuß. Dieser setzt sich aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens vier Mitgliedern zusammen. Dem Verwaltungsausschuß müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören.

§ 9.

Die Bestellung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Mitglieder des Verwaltungsausschusses ist durch die Satzung (§ 4 Abs. 3) zu regeln. Unter den Arbeitgebern und Arbeitnehmern sollen die im Bezirke des Arbeitsnachweises hauptsächlich vorhandenen Berufe vertreten sein.

§ 10.

Der Geschäftsführer und die Angestellten des Arbeitsnachweises werden vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Satzung nach Anhörung des Verwaltungsausschusses und gegebenenfalls nach Anhörung beteiligter Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen durch denjenigen Gemeindevorstand, Amtmann, Landbürgermeister oder Kreisaußschußvorsitzenden

gestellt, welcher für den Sitz des Arbeitsnachweises zuständig ist. Bei größeren Arbeitsnachweisen sind hauptamtliche Geschäftsführer und Arbeitsvermittler anzustellen. Zur Unterstützung hauptamtlich tätiger Vermittler sind ehren- oder nebenamtlich tätige Vermittler insbesondere auch solche aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig.

Die Entscheidung darüber, ob ein Arbeitsnachweis als ein größerer im Sinne des Absatzes 1 anzusehen ist, trifft das Provinzialamt für Arbeitsnachweis.

§ 11.

Im Falle des Bedürfnisses ist der Arbeitsnachweis fachlich zu gliedern. Die Verwaltung dieser Fachabteilungen hat durch Sachausschüsse zu erfolgen, die paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern der betreffenden Gewerbe zusammenzusetzen sind. Vor der Einsetzung der Sachausschüsse ist den Beteiligten Gelegenheit zu Vorschlägen zu geben. Zu den Sitzungen der Sachausschüsse ist der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses zu laden.

§ 12.

Falls in dem Bezirk eines öffentlichen kommunalen Arbeitsnachweises oder eines Bezirksarbeitsnachweises (§ 3 Abs. 2) noch ein oder mehrere nicht gewerbsmäßig betriebene Arbeitsnachweise bestehen, haben sich alle nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise auf die Aufforderung des Provinzialamts hin, zu einem Arbeitsnachweisamte (Zweckverband der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise) zusammenzuschließen.

§ 13.

Falls ein nicht gewerbsmäßiger Arbeitsnachweis der Aufforderung des Provinzialamts gemäß § 12 innerhalb eines Monats nicht entspricht, so hat das Provinzialamt bei dem Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin beim Oberpräsidenten die Schließung des Arbeitsnachweises zu beantragen.

Glaubt dieser, dem Ersuchen nicht Folge leisten zu können, so hat er unverzüglich die Entscheidung des Ministers für Handel und Gewerbe herbeizuführen.

§ 14.

In der Leitung des Arbeitsnachweisamts müssen die einzelnen Arbeitsnachweise entsprechend ihrer Bedeutung vertreten sein. Der Vorstand der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes, an deren Sitz sich die Leitung des Amtes befindet, bestellt nach Anhörung der angeschlossenen Arbeitsnachweise den Vorsitzenden und die Beisitzer, unter denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl vertreten sein müssen.

§ 15.

Dem Arbeitsnachweisamte liegt ob:

1. Die Regelung des örtlichen Ausgleichs von Angebot und Nachfrage,
2. die Aufstellung von Richtlinien für den Verkehr der Arbeitsnachweise untereinander und die Überwachung der Befolgung dieser Richtlinien,
3. die Durchführung des Melde- und Benutzungszwanges,
4. die ständige Beobachtung des örtlichen Arbeitsmarktes.

Dem Amte können vom Provinzialamte für Arbeitsnachweis weitere Aufgaben zugewiesen werden, die mit der Arbeitsvermittlung im Zusammenhange stehen. Auf Beschwerde über die Maßnahmen des Arbeitsnachweisamts entscheidet das Provinzialamt.

§ 16.

Die Aufgaben des Arbeitsnachweisamts sowie die Aufbringung der Kosten sind durch Vereinbarung der beteiligten Arbeitsnachweise, oder falls eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, durch Anordnung des Vorstandes der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes, an deren Sitz sich die Leitung des Amtes befindet, zu regeln.

§ 17.

Zwecks Zusammenfassung der Arbeitsnachweise werden folgende Provinzialämter für Arbeitsnachweis errichtet:

1. Provinzialamt für Arbeitsnachweis in der Provinz Ostpreußen, umfassend die Provinz Ostpreußen mit dem Sitz in Königsberg,

2. Provinzialamt für Arbeitsnachweis in der Provinz Brandenburg, umfassend die Provinz Brandenburg unter Auschluss des Bezirkes des Provinzialamts für Groß-Berlin (Ziffer 12) mit dem Sitz in Berlin,
3. Provinzialamt für Arbeitsnachweis in der Provinz Pommern, umfassend die Provinz Pommern mit dem Sitz in Stettin,
4. Provinzialamt für Arbeitsnachweis in der Provinz Schlesien, umfassend die Provinz Schlesien mit dem Sitz in Breslau,
5. Provinzialamt für Arbeitsnachweis in der Provinz Sachsen, umfassend die Provinz Sachsen mit dem Sitz in Magdeburg,
6. Provinzialamt für Arbeitsnachweis in der Provinz Schleswig-Holstein, umfassend die Provinz Schleswig-Holstein mit dem Sitz in Kiel,
7. Provinzialamt für Arbeitsnachweis in der Provinz Hannover, umfassend die Provinz Hannover mit dem Sitz in Hannover,
8. Provinzialamt für Arbeitsnachweis in der Provinz Westfalen, umfassend die Provinz Westfalen mit dem Sitz in Münster,
9. Provinzialamt für Arbeitsnachweis in der Rheinprovinz, umfassend die Rheinprovinz mit dem Sitz in Düsseldorf,
10. Provinzialamt für Arbeitsnachweis in dem Regierungsbezirk Cassel, umfassend den Regierungsbezirk Cassel mit Ausnahme der Kreise Hanau und Gelnhausen, mit dem Sitz in Cassel,
11. Provinzialamt für Arbeitsnachweis in dem Regierungsbezirk Wiesbaden, umfassend den Regierungsbezirk Wiesbaden und die Kreise Hanau und Gelnhausen, mit dem Sitz in Frankfurt a/M.,
12. Provinzialamt für Arbeitsnachweis in dem Bezirk Groß-Berlin, umfassend den Postbestellbezirk Groß-Berlin und die Gemeinden Spandau und Coepenick, mit dem Sitz in Berlin.

Über die Zusammenfassung der Arbeitsnachweise in den Provinzen Westpreußen und Posen werden besondere Bestimmungen ergehen.

§ 18.

Die Verwaltung des Provinzialamts liegt vorbehaltlich der Vorschrift des Absatzes 2 nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen in den Händen der Provinzial-(Bezirks-)Verwaltung. Soweit diese die Kosten der Unterhaltung des Provinzialamts nicht aus Beiträgen der Interessenten, aus Mitteln des Provinzial-(Bezirks-)Verbandes und aus staatlichen Beihilfen deckt, ist sie befugt, die Träger der dem Provinzialamt angegliederten Arbeitsnachweise zur Deckung der Kosten heranzuziehen.

Die Verwaltung des Provinzialamts für Arbeitsnachweis in dem Bezirke Groß-Berlin liegt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen bis auf weiteres in den Händen der Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin. Soweit diese die Kosten der Unterhaltung des Provinzialamts nicht aus Beiträgen der Interessenten, aus eigenen Mitteln und aus staatlichen Beihilfen deckt, ist sie befugt, die Träger der dem Provinzialamt angegliederten Arbeitsnachweise zur Deckung der Kosten heranzuziehen.

Vor Verteilung der Kosten sind Vertreter der einzelnen Arten der Arbeitsnachweise hierüber zu hören.

Die Träger der Arbeitsnachweise können gegen die Kostenverteilung binnen 2 Wochen nach der Veröffentlichung des Verteilungsplans Beschwerde bei dem zuständigen Oberpräsidenten erheben, welcher endgültig entscheidet.

Umfang der Bezirke eines Provinzialamts entsprechend der Abgrenzung der bisherigen Zentralanstaltsstellen auch außerpreussische Gliedstaaten, so haben die für den Sitz der Provinzialämter zuständigen Oberpräsidenten eine Vereinbarung mit den außerpreussischen Behörden darüber herbeizuführen, zu welchen Anteilen die außerpreussischen Gliedstaaten oder deren Kommunalverbände an der Deckung der Kosten teilnehmen.

§ 19.

Die Verwaltung des Provinzialamts erfolgt durch einen Verwaltungsausschuß, in dem die einzelnen Arten der Arbeitsnachweise angemessen vertreten sein müssen. Vor der Einsetzung des Verwaltungsausschusses ist den Beteiligten Gelegenheit zu Vorschlägen zu geben.

§ 20.

Den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Verwaltungsausschusses bestellt der Provinzial- bzw. Landesauschuß, im Bezirke Groß-Berlin der Magistrat Berlin. In gleicher Weise werden nach Anhörung des Verwaltungsausschusses der Geschäftsführer und die Angestellten des Provinzialamts bestellt, soweit nicht etwa der Provinzial- oder Landesauschuß (Magistrat Berlin) die Anstellung dieser Personen dem Verwaltungsausschuß überläßt.

Erstreckt sich der Bereich eines Provinzialamts über die Bezirke mehrerer Provinzial- oder kommunalständischer Verbände, so bestimmt der Minister für Handel und Gewerbe denjenigen Provinzial- oder Landesauschuß, der für die vorerwähnten Anordnungen zuständig ist.

§ 21.

Dem Provinzialamte liegt insbesondere ob:

1. der Ausbau des Arbeitsnachweiswesens seines Bezirkes mit dem Ziele der Schaffung eines lückenlosen Netzes leistungsfähiger Arbeitsnachweise,
2. die Durchführung des zwischenörtlichen Ausgleichs von Angebot und Nachfrage innerhalb des Bezirkes,
3. die Durchführung des zwischenbezirklichen Ausgleichs von Angebot und Nachfrage.

Das Provinzialamt ist befugt, in geeigneten Fällen selbst eine Arbeitsvermittlung zu betreiben.

§ 22.

Zur Durchführung dieser Aufgaben steht dem Provinzialamte das Recht zu

1. von den Arbeitsnachweisen seines Bezirkes Auskunft aller Art, auch zu statistischen Zwecken, zu verlangen,
2. in deren Geschäftsführung Einblick zu nehmen,
3. beim zuständigen Oberpräsidenten oder Regierungspräsidenten Anträge auf Durchführung der vom Provinzialamte für erforderlich erachteten Maßnahmen zu stellen.

§ 23.

Gemäß § 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 hat der Oberpräsident oder der Regierungspräsident auf Antrag des Provinzialamts die von diesem vorgeschlagenen Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsnachweiswesens im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

Durch Polizeiverordnung kann insbesondere angeordnet werden, daß

1. Arbeitgeber die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeitsplätze innerhalb einer bestimmten Frist bei einem vom Provinzialamte zu bestimmenden Arbeitsnachweis anmelden,
2. arbeitslose und in gekündigter Stellung befindliche Arbeitnehmer sich innerhalb einer bestimmten Frist bei einem vom Provinzialamte zu bestimmenden Arbeitsnachweis zu melden haben,
3. einem vom Provinzialamte zu bestimmenden Arbeitsnachweise Anzeige von jedem Stellenwechsel und jeder Stellenbesetzung innerhalb bestimmter Frist zu machen ist,
4. die Stellenvermittlung durch Anzeigen in den Zeitungen und Zeitschriften nur unter besonderen Vorbedingungen zulässig ist.

Glaubt der im Erlaß einer Polizeiverordnung angegangene Oberpräsident oder Regierungspräsident, dem Ersuchen des Provinzialamts nicht Folge leisten zu können, so hat er die Entscheidung des Ministers für Handel und Gewerbe herbeizuführen.

§ 24.

Die vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. September 1919.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
von Meyeren.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Hermes.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.
In Vertretung.
Dr. Ramm.

Gesundheitsschädigungen bei Verwendung von Quecksilberlot.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 12. September 1919.

Abdruck übersende ich Ihnen zur Verständigung der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Im Auftrage.

III 8702.

von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten (außer Posen) und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Anlage.

Der Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 29. August 1919.

Bei dem Mangel an Zinn ist damit zu rechnen, daß quecksilberhaltiges Bleilot, das sich während des Krieges vielfach zum Löten eingeführt hat, noch längere Zeit hindurch verwendet wird. Bei den mit Quecksilberlot beschäftigten Arbeitern sind unter Umständen infolge fortgesetzter Einatmung von Quecksilberdämpfen Gesundheitsschädigungen zu befürchten. Es erscheint mir daher erwünscht, dafür zu sorgen, daß solchen Schädigungen vorgebeugt wird. Zu diesem Zwecke dürfte es sich empfehlen, die Gewerbeaufsichtsbeamten auf die Gesundheitsgefahren, die mit der Herstellung und Verwendung von Quecksilberlot verbunden sind, aufmerksam zu machen. Die Gewerbeaufsichtsbeamten dürften anzuweisen sein, sich mit den Unternehmern über die in jedem Einzelfalle zum Schutze der Arbeiter erforderlichen Maßnahmen zu verständigen und diese nötigenfalls auch auf dem in § 120 d der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Wege zur Durchführung zu bringen.

I 6223.

An die Gliedstaaten (außer Preußen).

Hautkrebserkrankungen bei Steinkohlenbrikettarbeitern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 17. September 1919.

Abdruck übersende ich Ihnen (dem Oberbergamt) mit dem Ersuchen, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die Kassenärzte der Steinkohlenbrikettfabriken zu veranlassen, daß sie auf das Vorkommen von krebsartigen Erkrankungen unter den Steinkohlenbrikettarbeitern achten. Nötigenfalls haben die Gewerbeaufsichtsbeamten und die Bergbehörden auf Grund des § 120 d der Gewerbeordnung oder auf Grund der einschlägigen berggesetzlichen Vorschriften die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Im Auftrage.

III 700/15. I 10595.

v. Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten (außer Posen) und die Oberbergämter.

Anlage.

Der Präsident des Kaiserlichen Gesundheitsamts.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Eurer Excellenz beehre ich mich auftragsgemäß anbei eine auf Grund der hierher mitgeteilten und nunmehr wieder zurückgereichten Berichte der Königlich Preussischen Regierungspräsidenten und Oberbergämter im Gesundheitsamte bearbeitete Zusammenstellung der Ergebnisse einer Erhebung über das Vorkommen von Hautkrebs bei Arbeitern in Steinkohlenbrikettfabriken vorzulegen.

Aus der Zusammenstellung ist zu entnehmen, daß bei den etwa 2500 in solchen Fabriken jährlich beschäftigten Arbeitern während eines Zeitraums von ungefähr 5 Jahren 10 Fälle von Hautkrebs ermittelt worden sind; die entsprechende jährliche Erkrankungs-ziffer belief sich somit nur auf 0,08 Prozent. Sitz der Erkrankung war fünfmal die Haut des Hodensacks, viermal die des Gesichts und einmal die des Unterarms. Bei frühzeitiger und sachgemäßer ärztlicher Behandlung, bestehend in der operativen Entfernung der erkrankten Gewebe, erfolgte stets dauernde Heilung; bei ungeheilt gebliebenen Kranken scheint ein solcher chirurgischer Eingriff unterblieben zu sein. Die Ursache für die Erkrankungen ist in einer auf lange Zeiträume sich erstreckenden chemischen Reizung der Haut durch gewisse Bestandteile des Pechs zu erblicken. Abgesehen von dem Hautkrebs kommen bei Brikettarbeitern auch Reizzustände der Augenbindehaut vor.

Zur Verhütung der Erkrankungen an Hautkrebs ist die Beobachtung größter Sauberkeit und Reinlichkeit von den Arbeitern zu fordern. In dieser Beziehung werden die Arbeiter eindringlich und wiederholt darüber zu belehren sein, wie wichtig eine tägliche Bemühung der in den Fabriken vorhandenen Badeeinrichtungen nach Arbeitschluß und das manns-gesetzte Tragen von Unterbekleidern sind. Empfehlenswert ist ferner das Bestreichen des Gesichts und der bei der Arbeit entblößt gehaltenen Arme mit gewissen Schutzmitteln, wie feuchtem Lehm oder Ton oder Salben u. dgl. Von der Anwendung von Schutzbrillen ist kein großer Nutzen zu erwarten, weil diese Brillen bei der Arbeit lästig fallen und deshalb abgelegt werden.

Ein Erlaß einheitlicher Vorschriften zum Gesundheitsschutze der Arbeiter in Steinkohlenbricketfabriken ist von keiner der befragten Stellen befürwortet worden. Das Gesundheitsamt kann sich dieser Stellungnahme anschließen. Es dürfte in Anbetracht der Seltenheit der in Rede stehenden Erkrankungen und im Hinblick darauf, daß der beste Krankheitschutz hier in der Beachtung möglichst persönlicher Sauberkeit besteht, vorerst ausreichen, wenn gemäß § 120 d der Gewerbeordnung die zuständigen Polizeibehörden im Wege der Verfügung für die in Betracht kommenden einzelnen Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anordnen, welche zur Durchführung der im § 120 a daselbst enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Sollten sich in Zukunft die Krebserkrankungen mehren, dann würde entsprechend dem Eventualvorschlage des Oberbergamts in Dortmund zu erwägen sein, ob es erforderlich ist anzuordnen, daß die Temperatur der Arbeitsräume eine bestimmte Höhe nicht überschreiten darf und daß wirksame Vorkehrungen gegen die Staubaufwirbelung in diesen Räumen sowie außerhalb deren beim Verladen und dem Zerkleinern des Pechs geschaffen werden. Um ein Urteil über die Notwendigkeit und Ausführbarkeit dieser und gegebenenfalls noch anderer Maßnahmen zu gewinnen, müßten zuvor dann noch örtliche Besichtigungen einschlägiger Betriebe vorgenommen werden. Nebenfalls würde es sich außerdem dann empfehlen, periodische ärztliche Untersuchungen der Arbeiter vorzuschreiben.

(Unterschrift.)

An den Herrn Staatssekretär des Innern.

Arbeiter und Angestellte während der wirtschaftlichen Demobilmachung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 22. September 1919.

Der Reichsarbeitsminister.

Berlin NW. 6, den 5. September 1919.

Unter dem 3. September 1919 habe ich auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung betreffenden Befugnisse eine Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung erlassen, die am 5. September 1919 im Reichs-Gesetzblatt Nr. 167 Seite 1499 veröffentlicht worden ist. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. Januar 1919 (RGBl. S. 8), die Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 24. Januar 1919 (RGBl. S. 100) und die Verordnung, betreffend die Wirksamkeit von Kündigungen der Arbeiter und Angestellten in Reichs- und Staatsbetrieben, vom 21. Juli 1919 (RGBl. S. 660) außer Kraft.

In der neuen Verordnung sind die Verhältnisse der Angestellten und Arbeiter einheitlich geregelt worden. Der Geltungsbereich ist insofern erweitert, als das Wiedereinstellungsverlangen von Arbeitern nicht, wie bisher in der Verordnung vom 4. Januar 1919, nur gegen Unternehmer gewerblicher Betriebe mit 20 oder mehr gewerblichen Arbeitern geltend gemacht werden kann, sondern allgemein ohne Beschränkung auf eine bestimmte Betriebsgröße möglich ist. Auch wird kein Unterschied gemacht zwischen gewerblichen und sonstigen Arbeitern, z. B. in der Landwirtschaft.

Von den übrigen Änderungen, welche die neue Verordnung gegenüber den alten aufweist, glaube ich, folgende besonders erwähnen zu sollen:

§ 3. Die Meldedfrist ist für zurückkehrende Kriegsgefangene und Zivilinternierte auf sechs Wochen verlängert. Der Kreis der Wiedereinstellungsberechtigten ist in gewissem Umfang erweitert.

§ 9 enthält u. a. eine Regelung der Ersatzpflicht für Erwerbslosenunterstützung, die neben einem Anspruch auf Gehalt oder Lohn gewährt worden ist.

§ 12 enthält eine neue Ordnung der Vorschriften für Entlassungen zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl, wobei auch eine Streckung der Arbeit von Angestellten vorgesehen ist.

§ 14. Die Bestimmungen über die Anhörung der Arbeitnehmervertretungen vor Kündigungen sind klarer gefaßt als bisher, stimmen aber im wesentlichen mit den bisherigen Vorschriften überein. — Insbesondere werden in § 14 die Bestimmungen der Verordnung vom 21. Juli 1919 (RGW. S. 660) übernommen, wodurch diese Verordnung in die neue Verordnung übergeht.

Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, daß die Verordnung vom 21. Juli 1919 kein neues Recht geschaffen hatte, sondern nur zur Klärung bestehender Zweifelsfragen über die Wirksamkeit von Kündigungen dienen sollte. Zum gleichen Zwecke sind die Vorschriften des § 14 über diese Wirksamkeit in die Verordnung aufgenommen worden.

§ 15. Die Einstellungsbefugnis der Demobilmachungsausschüsse wird auf alle Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern oder 10 Angestellten ausgedehnt.

§ 24 enthält eine Revisionsbestimmung für den Fall der Verletzung von Vorschriften der Verordnung durch Schlichtungsausschüsse.

§ 27 enthält Übergangsbestimmungen. Solche finden sich übrigens auch in § 4 für laufende Meldedfristen.

Mit Rücksicht auf die bereits in Fluß befindliche Rückkehr der Kriegsgefangenen muß ich besonders Wert darauf legen, daß die neuen Bestimmungen unverzüglich in die weitesten Kreise dringen und beachtet werden. Ich darf daher ergebenst ersuchen, alle Behörden, sei es, daß diese zur Durchführung der Vorschriften berufen sind oder selbst als Arbeitgeber in Betracht kommen, insbesondere die Demobilmachungskommissare, Demobilmachungsausschüsse, Schlichtungsausschüsse, Gewerbeaufsichts- und Bergrevierbeamten, alle Landwirtschafts-, Handels- und Gewerbekammern sowie alle Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände baldgest. auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

Von dem Erlaß besonderer Ausführungsbestimmungen glaubte ich absehen zu können, doch habe ich meine Referenten angewiesen, wie dies bereits bei den früheren Verordnungen des Demobilmachungsministeriums geschehen ist, auch zu der Verordnung vom 3. September 1919 die notwendigen Erläuterungen zusammenzustellen, die im Verlage von Carl Heymann, Berlin W, Mauerstraße, erscheinen werden.

Unterschrift.

In alle Regierungen (außer Preußen) usw.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.

(Zusatz für die Regierungspräsidenten, den Oberpräsidenten als Demobilmachungskommissar für Groß-Berlin in Berlin, die Oberbergämter und Bergwerksdirektionen.)

Ich ersuche Sie, die nachgeordneten Behörden, die zur Durchführung der Vorschriften berufen sind oder selbst als Arbeitgeber in Betracht kommen, insbesondere die Demobilmachungsausschüsse, Schlichtungsausschüsse, Gewerbeaufsichts- und Bergrevierbeamten sowie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die im dortigen Bezirk ihren Sitz haben, zu verständigen. Der Erlaß wird im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung veröffentlicht werden. Wegen Bestellung der zur Verteilung an die nachgeordneten Stellen

und Verbände erforderlichen Sonderabdrucke verweise ich auf die Runderlasse vom 14. November 1910 (SMBl. S. 539) bzw. für die Bergbehörden vom 22. Dezember 1910 (I 10480) und 25. Mai 1918 (SMBl. S. 210).

Die Eichungsinspektoren, Handelsvertretungen und Handwerkskammern haben den Erlaß unmittelbar erhalten.

In Auftrage.

III 8992. I 10842.

von Meyeren.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Fachauschüsse im Bäckerei- und Konditoreigewerbe.

Reichsarbeitsministerium.

Berlin, den 29. März 1919.

Der § 2 der Verordnung vom 2. Dezember 1918 (RGBl. S. 1397) ist dahin zu verstehen, daß die Fachauschüsse für je einen Bezirk und gemeinsam für das Bäckerei- und Konditoreigewerbe zu errichten sind.

Die Bestimmung im § 3 Abs. 2 Satz 1 wird sinngemäß so auszulegen sein, daß Personen, die Mitglieder von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbänden des Bäckerei- oder Konditoreigewerbes oder von solchen angestellt oder wirtschaftlich abhängig sind, nicht Vorsitzende des Fachauschusses werden dürfen. Ob gleiches auch von Ehrenmitgliedern solcher Verbände zu gelten hat, wird je nach Lage des einzelnen Falles verschieden und danach zu beurteilen sein, ob durch die Ehrenmitgliedschaft ein engeres Band zwischen dem Ehrenmitglied und dem Verband hergestellt ist. Gar zu sehr wird man den Kreis der Personen, aus denen der Vorsitzende zu entnehmen ist, nicht einengen dürfen, wenn man dem Erfordernis der „Sachkunde“ genügen will.

In Vertretung.

I 2781.

gez. Caspar.

An den Zentralverband der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufsgenossen Deutschlands, Hamburg.

3. Reichsversicherungsordnung.

II. Buch (Krankenversicherung).

Angestellte und Beamte der Krankenkassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 7. Oktober 1919.

Die auf Grund des § 359 Abs. 4 RVO. erlassenen Ausführungsbestimmungen und Anordnungen, die durch § 10 der Verordnung vom 5. Februar d. J. (RGBl. S. 181) aufgehoben waren, haben in Anwendung auf diejenigen Kassenangestellten wieder Geltung erlangt, die eine Erklärung gemäß § 8 des Gesetzes vom 28. Juli d. J. (RGBl. S. 615) über ihren Wiedereintritt in die Beamtenrechte und -pflichten oder gemäß § 9 Abs. 1 a. a. O. abgegeben haben (vgl. Erlaß vom 16. August d. J., SMBl. S. 229). Zu den hiernach wieder in Kraft getretenen Bestimmungen gehören auch der Erlaß vom 18. Februar 1914 (SMBl. S. 79) und die auf Grund dieses Erlasses von den Oberversicherungsämtern erlassenen Regulative, soweit sie nicht etwa in einzelnen Punkten gesetzlichen Vorschriften widersprechen. Einer Änderung dieser Regulative stehen grundsätzliche Bedenken nicht entgegen.

In Auftrage.

III. 9487.

gez. von Meyeren.

An das Oberversicherungsamt in N.

Versicherungsbehörden im Bereiche der Marineverwaltung.

Berlin, den 4. September 1919.

Die den zuständigen Oberwerftdirektoren für die Betriebskrankenkasse der Marineverwaltung mit Erlaß vom 13. Dezember 1912 (B VIIb 7214) übertragenen Aufgaben als besondere Versicherungsämter sowie das mit dem gleichen Erlaß errichtete besondere Oberversicherungsamt für den Bereich der Marineverwaltung in Berlin werden hiermit aufgehoben.

In Vertretung des Reichsanzglers.

(Unterschrift.)

IV. Buch (Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung).

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz.

Bekanntmachung.

Die Leitung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz und die ständige Vertretung des Landeshauptmanns im Vorsitz dieser Behörde wurde dem Landesrat Appellius an Stelle des in den Ruhestand tretenden Geh. Regierungsrats, Landesrats Kehl zu Düsseldorf übertragen.

Düsseldorf, den 24. September 1919.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz.
v. Renvers, Landeshauptmann.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Lehrpersonal aus den Abtretungsgebieten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 19. September 1919.

Durch die Rundverfügung vom 5. September d. J. (SMBl. S. 260) ist Ihnen eine neue Liste der zur Verfügung stehenden Handels- und Gewerbelehrer und -Lehrerinnen mit dem Ersuchen übersandt worden, nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß freigewordene oder neue Stellen in erster Linie mit den in der Liste aufgeführten Lehrkräften besetzt werden.

Im Anschluß hieran und an die Ausführungen meines Runderlasses vom 28. Februar d. J. (SMBl. S. 60) weise ich nochmals darauf hin, daß es vaterländische Pflicht ist, für die Unterbringung der Lehrpersonen, die infolge von Abtretung preussischer Gebiete aus ihren bisherigen Atern scheiden, mit allen Mitteln zu sorgen. Die Erfüllung dieser Aufgabe fällt neben dem Staate vornehmlich den Gemeinden als den regelmäßigen Trägern der gewerblichen und kaufmännischen Schulen zu. Die Möglichkeit zur Beschäftigung dieser Lehrkräfte, die durchweg in treuer Pflichterfüllung dem Deutschtum wertvolle Dienste geleistet haben, wird in weitem Umfange gegeben sein, wenn die Gemeinden sich entschließen, zur Förderung des gewerblichen und kaufmännischen Schulwesens in stärkerem Maße, als es bisher geschehen ist, hauptamtliche Lehrpersonen einzustellen. Hierbei kommen nicht nur die größeren Gemeinden in Frage; auch in kleineren Gemeinden ist in der Regel die Möglichkeit zur Beschäftigung einer hauptamtlichen Kraft schon dann gegeben, wenn an der Fortbildungsschule mindestens 50 Stunden wöchentlich erteilt werden. Den Gemeinden wird sich aber im wohlverstandenen eigenen Interesse die Verwendung hauptamtlicher Lehrkräfte umso dringlicher empfehlen, als von einer solchen Maßnahme eine außerordentlich günstige Beeinflussung des gesamten Unterrichtsbetriebs und darüber hinaus auch eine Förderung der Jugendpflege erwartet werden kann. Für eine hauptamtliche Betätigung stehen außer Lehrpersonen aus den verlorengehenden Gebieten auch noch Absolventen des Gewerbelehrerseminars zur Verfügung, von denen einige gleichfalls in die Liste aufgenommen sind.

Ich ersuche Sie daher wiederholt, schleunigst und mit allem Nachdruck dafür zu sorgen, daß die Gemeinden sich die Annahme hauptamtlicher Lehrkräfte angelegen sein lassen und dabei in erster Reihe die freiverdenden Lehrpersonen aus den abzutretenden Landes teilen sowie die Absolventen des Gewerbelehrerseminars berücksichtigen. Insbesondere wird es auch Aufgabe der Regierungs- und Gewerbebeschulräte sein, bei jeder sich bietenden Gelegenheit entsprechende Anregungen zu geben.

Über den Erfolg Ihrer Bemühungen wollen Sie mir nach Ablauf von 3 Monaten berichten. Die durch die Rundverfügung vom 5. September d. J. (SMBl. S. 260) angeordneten Mitteilungen an das Landesgewerbeamt haben außerdem zu erfolgen.

Übere Exemplare der Liste sind beigelegt. Weitere Exemplare können von der Geheimen Registratur IV meines Ministeriums bezogen werden.

IV 8405 II.

Fischbeck.

Anlage.

An die Herren Regierungspräsidenten (mit Ausnahme des Herrn Regierungspräsidenten in Posen) und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Liste

der zur Verfügung stehenden Handels- und Gewerbelehrer bzw. Lehrerinnen.

I. Handelslehrer.

Lfd. Nr.	Name	Beruf (bisherige Stellung)	Wünscht Anstellung in	Bemerkungen (Anschriften)
1	Schmidt, Peter	Direktor der kaufmännischen Fortbildungsschule in Saarbrücken	im rechtsrheinischen Gebiet	Saarbrücken, Graf-Johann-Str. 23II.
2	Abel, Hermann	Direktor der städtischen Handelsschule und staatl. Fortbildungsschulrevisor in Bromberg		
3	Rogatz	Direktor der städtischen Handels- und Gewerbeschule in Gnesen		
4	Baranowski	von der Handels- und Gewerbeschule in Gnesen		
5	Berger			
6	Sauke, Franz	3. St. Volksschullehrer in Duisburg		Duisburg, Mülheimer Straße 172.
7	Fsing, Joseph	Handelslehrer	Rheinland oder Westfalen	Bonn, Röggerathstr. 6.
8	Türk, Franz	Handelslehrer, 3. St. Volksschullehrer		Cöln, Materiusstr. 28.
9	Scholz	Dipl.-Handelslehrer an der städtischen Handelsschule in Posen		

II. Handelslehrerinnen.

1	Bethge	Handelslehrerin an der Gewerbeschule in Hohensalza	Keine Wünsche	Hohensalza, Solbadstraße 171.
2	Krull	Handelslehrerin an der städtischen Handelsschule in Bromberg	Keine Wünsche	Bromberg, Kujawierstraße 75III.
3	Seemann	Handelslehrerin an der Gewerbeschule in Thorn		

III. Gewerbelehrer.

1	Flötgen	Direktor der staatl. Fortbildungs- und Gewerbeschule in Posen	anderer Direktorstelle oder als Aufsichts- oder Revisionsbeamter	
2	Blauf	Fachlehrer (Maler), staatl. Fortbildungs- und Gewerbeschule in Posen		
3	Zebens, Claus	Fachlehrer (Tischler), wie vor.		
4	Abrecht	Gewerbelehrer an der Handels- und Gewerbeschule in Gnesen	der Provinz Hannover	
5	Mathies	Desgl.		
6	Mary, Eduard	Gewerbelehrer in Vissa in Posen (Schmiede- und Stellmacherklassen)		Vissa in Posen.
7	Hartmann, Otto	Gewerbelehrer für das Daugeverbe		Neufölln, Erlanger Straße 13II.

Lfd. Nr.	Name	Beruf (bisherige Stellung)	Wünscht Anstellung in		Bemerkungen (Anschriften)
8	Burkhard, Richard	Gewerbelehrer für das Metallgewerbe			Charlottenburg, Kleiststraße 15 III. Berent (Westpr.).
9	Koschnitzki, William	Gewerbelehrer für das Baugewerbe			
10	Schulz, Kurt	Desgl.			Stolp i. P., Ottostr. 12.
11	Benning, Herm.	Desgl.			Wesela i. Westf.
12	Schröder, Emil	Desgl.			Wilhelmshaven, Peterstraße 6.
13	Friemel, Willi	Gewerbelehrer für das Kunstgewerbe			Berlin, Muskauer Straße 15.
14	Groß, Heinrich	Desgl.			Berlin NW, Stephanstraße 5.
15	Röhler, Arthur	Desgl.			Ufhoven b. Langensalza.
16	Schmalz, Heinr.	Desgl.			Wernersdorf (Westpr.).

Lfd. Nr.	Name	Beruf (bisherige Stellung)	Wünscht Anstellung		Bemerkungen (Anschriften)
			in	für	
17	Warnecke, Heinrich	Gewerbelehrer für das Kunstgewerbe			Charlottenburg, Königin-Luisestraße 17 part.
18	Conrad, Ernst	Desgl.			Halle (Saale), Streiberstraße 33, b. Fischer.
19	Kiese, August	Gewerbelehrer an der techn. Lehrlingschule in Metz	Keine Wünsche	Metallgewerbe	Metz-Nord, Rue de Patrotte 203.
20	Bur, Theodor	Desgl.	Rheinprovinz	Desgl.	Metz-Quenten, Elisenstr. 51.
21	Koch, Paul	Desgl.	West- und Mitteldeutschland	Holzgewerbe (alle Berufe)	Dresden, Grimmaischestr. 34.
22	Wagner, Hans	Desgl.	im linksrheinischen Gebiete	Nahrungsmittelgewerbe	Metz, Rue de Ponte Moreau 2 II.

IV. Gewerbelehrerinnen.

Lfd. Nr.	Name	Fachrichtung und bisherige Stellung	Wünscht Anstellung		Bemerkungen (Anschriften)
			in	an einer	
1	Staemmler	Abteilungsvorsteherin an der Gewerbeschule in Thorn	selbständigen Haushaltungs- und Gewerbeschule oder Pflichtfortbildungsschule		
2	Wienhold, Erika	Gewerbelehrerin für Kochen und Hauswirtschaft an der Gewerbeschule in Thorn	Mitteldeutschland	Haushaltungs- und Gewerbeschule	
3	Duwensee, Helene	Desgl.	Desgl.	Desgl.	
4	Gdert, Klara	Desgl.	Desgl.	Desgl.	

Zfd. Nr.	Name	Fachrichtung und bisherige Stellung	Wünscht Anstellung		Bemerkungen (Anschriften)
			in	an einer	
5	Ziepfle, Anna	Gewerbelehrerin für Schneidern und Fuß	Mitteldeutsch- land	Haushaltungs- und Gewerbe- schule oder Pflichtfortbil- dungsschule	
6	Lanz, Marga- rete	Desgl. für Kochen und Hauswirtschaft	Desgl.	Haushaltungs- und Gewerbe- schule	
7	Selle, Frieda	Desgl. für einfache und feine Handarbeiten und Maschinenähen	Desgl.	Desgl.	
8	Lettau, Lucia	Gewerbelehrerin für Kunststücken u. Zeichnen	Mitteldeutsch- land	Haushaltungs- und Gewerbe- schule	
9	Pistorius, Susanne	Desgl. für Wäscheanferti- gung und für einfache und feine Handarbeiten sowie Maschinenähen	Desgl.	Desgl.	
10	Schmieder, Margarete	Leiterin der städtischen Ge- werbeschule in Hohen- salza	ähnlicher Stelle		
11	Schmieder, Martha	Gewerbelehrerin für feine Handarbeiten sowie Ma- schinenähen an der Ge- werbeschule in Hohen- salza			
12	Klose, Elisa- beth	Desgl. an der städtischen Handels- und Gewerbe- schule in Gnesen			
13	von Heyn, Ottilie	Desgl. für Zeichnen			Berlin W, Lands- huter Str. 7.
14	Jensen, Marie	Desgl. für Wäscheanferti- gen und Maschine- nähen	Schleswig- Holstein		
15	Laffert, Martha	Desgl. für Kochen und Hauswirtschaft	Stettin oder Görlitz		
16	Becker, Ida	Desgl.			
17	Blau, Helene	Handarbeitslehrerin an höheren Mädchenschulen und Gewerbelehrerin an der Fortbildungsschule in Müllhausen i. Elsaß			Geh. Studienrat Prof. Helmbold in Eisenach, So- fienstraße.
18	Klatt	Vorsteherin der Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Lissa i. Pos.	ähnlicher Stelle		
19	Salzmann	Gewerbelehrerin für Schneidern an der Han- dels- und Gewerbeschule für Mädchen in Lissa in Posen			
20	Moritz	Desgl. für Kochen und Hauswirtschaft			